

ländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ziffern 216 bis 218 des Berichts der Völkerrechtskommission und insbesondere von dem Beschluss der Kommission, eine Gedenkveranstaltung zum fünfzigjährigen Bestehen des Völkerrechtseminars zu organisieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

34. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

35. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

36. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

37. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

38. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2014 beginnt.

RESOLUTION 68/113

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/465, Ziff. 9)⁶⁵.

68/113. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/67 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über den diplomatischen Schutz enthält und in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfiehlt,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission beschloss, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁶⁶,

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10), Ziff. 46.*

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen⁶⁷ und der auf der zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *empfiehlt* die Artikel über den diplomatischen Schutz⁶⁸ *abermals* der Aufmerksamkeit der Regierungen und bittet diese, dem Generalsekretär etwaige weitere Stellungnahmen in schriftlicher Form vorzulegen, darunter Stellungnahmen zu der Empfehlung der Völkerrechtskommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁶⁶;

2. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

RESOLUTION 68/114

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/466, Ziff. 7)⁶⁹.

68/114. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, sowie 65/28 vom 6. Dezember 2010,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁷⁰,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt

⁶⁷ Siehe A/62/118 und Add.1, A/65/182 und Add.1 und A/68/115 und Add.1.

⁶⁸ Resolution 62/67, Anlage.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Chiles im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁰ Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1, A/68/94 und A/68/170).